

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922**

38 (11.9.1922)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. September

1922.

## Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Dienstreisefosten.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: Ausführungsbestimmungen zur Reisefostenverordnung. Dienstreisefosten.

## Verordnung.

(Vom 29. Juli 1922.)

### Dienstreisefosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 617.)

Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

### § 1.

**Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisefostenersatz im allgemeinen.**

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei Vornahme von Dienstgeschäften außerhalb ihres Wohnorts zur Deckung des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft Aufwandsentschädigung; außerdem erhalten sie Ersatz der Reisefosten. Die Aufwandsentschädigung besteht aus dem Tage- und dem Übernachtungsgeld.

2. Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die außerplanmäßigen Beamten sowie auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst und auf die vertragsmäßig Angestellten Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

### § 2.

**Begriff des Wohnorts. Besondere Regelung bei Dienstgeschäften am Wohnort.**

1. Eine Dienstreise liegt nur dann vor, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen seinen Wohnort oder seinen Beschäftigungsort vorübergehend verlassen muß.

2. Sofern in dieser Verordnung nicht vom tatsächlichen Wohnort gesprochen wird, gilt als Wohnort der dienstliche Wohnsitz. Wird der Beamte außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt, so tritt an Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Beschäftigungsort.

3. Bei Dienstgeschäften am Wohnort, sowie außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

## § 3.

Höhe des Tage- und des Übernachtungsgeldes der planmäßigen Beamten.

1. Die Höhe des Tage- und des Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Befoldungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist und nach den jeweils für die Reichsbeamten geltenden Sätzen (§§ 2 und 3 der Reichsreisefostenverordnung vom 14. Oktober 1921, RGBl. S. 1345).

2. Es erhalten die Beamten

der Befoldungsgruppe	A I—V	die Sätze nach der	I. Stufe,
"	A VI—VIII	"	"
"	A IX—XII	"	"
"	A XIII—B2	"	"
"	B3—B4	"	"

im Sinne der Reichsreisefostenverordnung.

Das Finanzministerium gibt die Sätze jedesmal bekannt.

## § 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

1. Als Reisetag gilt der Kalendertag.

2. Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes, und bei Dienstreisen von mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes besonders, jedoch mit der Maßgabe zu berechnen, daß je ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird.

4. Neben dem Tagegeld erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

5. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht mehr als 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

6. Wird einem Beamten auf der Dienstreise unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden ihm hierfür drei Viertel des Tagegeldes angerechnet. Ebenso wird das Übernachtungsgeld um drei Viertel des Betrags gekürzt, wenn dem Beamten bei einer Dienstreise ein Nachtquartier von Amtswegen zur Verfügung gestellt wird. In letzterem Falle können von dem vorgelegten Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums beim Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zugelassen werden.

7. Das Übernachtungsgeld wird in der Regel nur gewährt, wenn der Beamte tatsächlich ein auswärtiges Nachtquartier bezogen hat. Wenn jedoch der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, die Hinreise vor 3 Uhr morgens antritt oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet, so wird ebenfalls das Übernachtungsgeld gewährt.

8. Ein Anspruch auf Übernachtungsgeld besteht nicht, wenn der Beamte die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften benutzt hat, ebenso nicht, wenn die Kosten für die Benutzung des Schlafwagens erstattet werden und der Beamte nicht etwa infolge des späten Abgangs des Nachzugs gezwungen war, das Gasthofzimmer für die betreffende Nacht weiter zu zahlen.

## § 5.

*Erhöhung des Tage- und des Übernachtungsgeldes.*

Bei Dienstreisen, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlich hohen Aufwand verursachen, kann das Tage- und das Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Nähere Vorschriften hierüber werden in den Ausführungsbestimmungen erlassen.

## § 6.

*Ermäßigung des Tage- und des Übernachtungsgeldes.*

1. Das Tage- und das Übernachtungsgeld werden ermäßigt, insoweit ein Beamter vorübergehend außerhalb seines Wohnortes ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen mehr als 21 Tage bei einer Behörde beschäftigt wird oder sonst zur Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte am gleichen Orte Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

2. In Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand erheblich überschreitet, kann das vorgesezte Ministerium anordnen, daß die Aufwandsentschädigung schon vom Beginn des auswärtigen Aufenthalts an ermäßigt oder daß die Gewährung der Aufwandsentschädigung zeitlich begrenzt wird.

## § 7.

*Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.*

1. Bei Dienstreisen nach Orten, die von dem dienstlichen oder tatsächlichen Wohnort des Beamten nur wenig entfernt sind und mit öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln so erreicht werden können, daß die Einnahmen der Mahlzeiten im eigenen Haushalt oder am regelmäßigen Mittagstisch ohne Beeinträchtigung des Dienstgeschäftes möglich ist, wird ein den tatsächlichen Verhältnissen angepaßtes ermäßigtes Tagegeld gewährt. Daneben werden die entstehenden Fahrtauslagen erstattet. Die näheren Vorschriften hierüber werden in den Ausführungsbestimmungen erlassen.

2. Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann eine besondere Regelung durch Gewährung einer ermäßigten Aufwandsentschädigung oder eines Jahres- oder Monats-Pauschbetrags allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden. In diesen Fällen ist der Pauschbetrag entsprechend zu kürzen, wenn der Beamte wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung länger als 8 Tage vom Dienste abwesend ist. Bezieht ein Beamter Geschäftsgebühren, so kann die Regelung des Tage- und des Übernachtungsgeldes in Verbindung mit diesen erfolgen.

3. Beamte, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks oder in ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht, haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auch wenn die Entfernung 2 km und mehr beträgt. Ausnahmsweise kann ihnen Aufwandsentschädigung durch das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verwilligt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

4. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die geltenden Sätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

## § 8.

## Benutzung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

1. Die Beamten sind gehalten, sich bei allen Dienstreisen der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zu bedienen, soweit dies ohne Nachteil für den Zweck der Reise geschehen kann.

2. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen, erforderlichenfalls einschließlich der Kosten für Schnellzugsbenutzung und der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten. Es sind berechtigt, zu benutzen:

- a. die III. Wagenklasse oder II. Schiffsklasse:  
die Beamten der Besoldungsgruppe A I bis VIII
- b. die II. Wagenklasse oder I. Schiffsklasse:  
die Beamten der Besoldungsgruppe A IX bis XIII und B I
- c. die I. Wagenklasse oder I. Schiffsklasse:  
die übrigen Beamten.

3. Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagen- oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen erwünscht, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Wagenklasse oder Schiffsklasse zu bedienen hätten, die höhere Wagenklasse oder Schiffsklasse benutzen. Außerdem kann die vorgeordnete Behörde im einzelnen Falle für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse oder Schiffsklasse zulassen.

4. Die Auslagen für ein besonderes Fuhrwerk werden nur ersetzt, wenn triftige Gründe die Benutzung eines solchen rechtfertigen, z. B. wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteinteilung bei Erledigung des auswärtigen Dienstgeschäftes ermöglicht wird.

5. Die Fahrkosten sind einzeln anzugeben und soweit möglich nachzuweisen.

6. Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Fahrkosten durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

§ 9.

**Bewilligung von Ganggebühren.**

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen und sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird bei Entfernungen von mindestens 2 km für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr in derselben Höhe, wie sie die Reichsbeamten erhalten (§ 4 Absatz 4 der Reichsreisekostenverordnung), jedoch nur bis zu einer Gesamtstrecke von 25 km für einen Tag gewährt. Die näheren Vorschriften werden durch die Ausführungsbestimmungen getroffen. Die Höhe der Ganggebühr gibt das Finanzministerium jedesmal bekannt.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die vorübergehend im Landesdienst beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 an mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Dienstreisen, die bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt angetreten sind, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, soweit sie für den Beamten günstiger sind. Gleichzeitig treten die auf die Dienstreisekosten bezüglichen Vorschriften in Artikel I und II der Verordnung vom 23. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 448) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

**Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 621.)

(Vom 11. August 1922.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1922 über die Dienstreisekosten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch für die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Probendienst. Sie erhalten die Auf- Zu § 1 der  
Verordnung.

wandentschädigung entsprechend derjenigen Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zunächst planmäßig angestellt werden.

2. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten für Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach Stufe I. Erfolgt die Reise lediglich zum Zwecke der Ausbildung des Beamten, so wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Ausbildungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zunächst planmäßig angestellt werden. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

3. Die Aufwandsentschädigung der vertragsmäßig Angestellten regelt sich nach den in den Tarifverträgen hierüber getroffenen Vereinbarungen.

4. Wenn nicht zu den Landes-, Reichs-, Gemeinde- usw. Beamten gehörige Personen im Staatsinteresse als Sachverständige, als Mitglieder ständiger oder nichtständiger Ausschüsse oder in ähnlicher Eigenschaft verwendet werden, so werden sie nach den Grundsätzen der Reisekostenverordnung bis zu den Sätzen für die Beamten der Stufe III entschädigt. Eine höhere Entschädigung darf das zuständige Ministerium nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit dem Finanzministerium gewähren. Die für die Arbeitsleistung selbst etwa zu gewährende Entschädigung wird dadurch nicht berührt.

## § 2.

1. Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgesetzten Oberbehörde (Ministerium, Kollegialmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden.

2. Einer besonderen Ermächtigung oder der nachträglichen Genehmigung zur Vornahme von Reisen der in Ziffer 1 bezeichneten Art bedarf es nicht,

- a. wenn ein Beamter an dem Empfang usw. von Mitgliedern des Staatsministeriums teilnehmen muß;
- b. wenn ein Beamter von der vorgesetzten Behörde mit der Überbringung von Ehrenzeichen, von Glückwünschen bei Jubelfeiern und dgl. beauftragt wird;
- c. wenn der Vorstand einer Behörde ihre Vertretung bei der Bestattung eines unterstellten Beamten oder anderer Personen für geboten erachtet und zu diesem Zweck sich selbst nach auswärts begibt oder einen anderen Beamten der Behörde mit seiner Vertretung beauftragt; die vorgesetzte Oberbehörde bezeichnet nötigenfalls die Behörden, deren Vorstände diese Ermächtigung besitzen.

3. Reisen von Beamten zur Beeidigung oder handgelüblichen Verpflichtung gelten als Dienstreisen. Die Verpflichtungen sollen möglichst bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

## § 3.

1. Aufwandsentschädigung wird in der Regel nur gewährt bei Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je 2 km betragen. Ist die Entfernung geringer oder findet das Dienstgeschäft am Wohnort selbst statt, so können ausnahmsweise die baren Auslagen (für Zehrung und Fahrten) in angemessenen Grenzen erstattet werden, wenn sie durch dienstliche Gründe veranlaßt oder gerechtfertigt sind.

Zu §§ 1 u. 2  
der Verord-  
nung.

2. Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so wird Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Entfernungen zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der andern Reiserichtung mindestens je 2 km betragen.

3. Für die Berechnung der Entfernung (Ziffer 1) ist die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend.

4. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung wird im Falle der Ziffer 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entfernung bei der Benutzung der Eisenbahn, Kleinbahn oder des Schiffes weniger als 2 km beträgt.

5. Sind bei einer Dienstreise Geschäfte am Wohnort und solche außerhalb desselben vorzunehmen, so ist die Zeit, welche auf die Erledigung der Dienstgeschäfte am Wohnort entfällt, von der gesamten auf die Dienstreise verwendeten Zeit (§ 6 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen) abzurechnen und nur die hiernach verbleibende Zeit für die Berechnung der Aufwandsentschädigung anzusetzen.

## § 4.

1. Als Wohnort im Sinne des § 2 der Verordnung gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelt Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeindebezirk mehrere getrennt von einanderliegende in sich geschlossene Ortschaften oder in sich geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen, sofern die Ortschaften oder Ortsteile nicht durch die ortsüblichen Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Stadt- oder Vorortbahn) mit einander verbunden sind. Hierbei gelten die durch öffentliche Anlagen, Gewässer usw. bewirkten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhangs nicht als Trennung.

2. Die vorgesetzte Behörde bestimmt im Zweifelsfalle, welcher Ort als dienstlicher Wohnsitz maßgebend ist.

3. Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise bestimmt sich der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts.

4. Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie im Sinne dieser Bestimmungen als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

5. Ist der tatsächliche vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort, oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Ziffer 1 zwischen dem Geschäfts-ort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als 2 km, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen in diesem Falle dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnsitz aus anzutreten, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

### § 5.

Zu § 3 der  
Verordnung.

1. Maßgebend für die Zuweisung in eine der Stufen I—V ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zu Grunde zu legen, aus der der Beamte seine Bezüge erhält.

Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe beginnt der Anspruch auf ein etwaiges höheres Tage- und Übernachtungsgeld mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tage der Eröffnung der die Beförderung ausprechenden Entschliehung. Wird die Einreihung in Besoldungsgruppen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, so gilt der Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes in Karlsruhe als Tag der Eröffnung.

2. Reisen, die aus persönlichen Rücksichten erfolgen, schließen den Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Ersatz der Reisekosten aus. Für Reisen zur Teilnahme an auswärts abgehaltenen Unterrichtsstunden und zur Feststellung der Brauchbarkeit für den Dienst können die Reisekosten erstattet werden, sofern ein dienstlicher Auftrag zur Reise erteilt ist.

3. Für Reisen zur Ablegung von Prüfungen können den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sowie den Beamten im Probendienst die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte der III. Wagen- oder II. Schiffsklasse erstattet werden; Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

4. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstanstehilfe an einen andern Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen (vgl. auch § 8 Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen).

5. Bei der Berechnung der Tage- und Übernachtungsgelder wird der im Ganzen zu gewährende Betrag auf eine halbe Mark aufgerundet.

## § 6.

1. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplatz des Wohnorts verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

Zu § 4 der  
Verordnung.

Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 1, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplatz 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

2. Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahnreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort erst nach einer mindestens zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens zwölfstündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalles zugemutet werden kann.

3. Durch Unterbrechung oder Verlängerung der Dienstreise aus außerdienstlichen Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für die Zeit der Krankheit die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums ganz oder teilweise gewährt werden.

4. Urlaubstreifen dürfen nicht mit Dienstreifen verbunden werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig. In solchen Fällen wird Aufwandsentschädigung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt. Als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubstreife an eine Dienstreife, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreife an eine Urlaubstreife, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort, wobei jedoch der Staatskasse kein größerer Aufwand erwachsen darf, als wenn die Dienstreife vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreife, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem andern Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst, die hierauf verwendete Zeit.

Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes.

Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreife an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde werden Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Orte verbringt, für die Reise nach diesem Ort.

insoweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

5. Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Reisekosten weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostensatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

### § 7.

Zu § 5 der  
Verordnung.

1. Bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten erhalten die Beamten eine erhöhte Aufwandsentschädigung nach den für die Reichsbeamten geltenden Sätzen, die jedesmal vom Finanzministerium bekannt gegeben werden.

Als besonders teure Städte sind anzusehen: Aachen, Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Konstanz, Königsberg i. P., Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden, die zur Ortsklasse A gehörigen Nordseeinseln sowie alle übrigen nach dem Ortsklassenverzeichnis zur Ortsklasse A gehörigen Orte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die verschiedene Sätze der Aufwandsentschädigung in Betracht kommen, so ist für die Bemessung derselben der Ort maßgebend, an dem der Beamte am Abend zwecks Übernachtung eintrifft. Findet eine Übernachtung nicht statt, so ist der Ort entscheidend, an dem der Beamte die Hauptmahlzeit einnimmt oder am längsten dienstlich tätig war.

Verwendet ein Beamter die Nacht zur Reise, so kann ihm Übernachtungsgeld (vgl. § 4 Ziffer 7 und 8 der Verordnung) nur nach § 3 der Verordnung gewährt werden. In gleicher Weise wird auch das Tagegeld für diesen Tag bemessen.

Für den Tag der Rückkehr von einer Dienstreise an den Wohnort, auch wenn dieser zu den besonders teuren Städten gehört, darf das für diese Städte festgesetzte Tagegeld nur dann gezahlt werden, wenn der Beamte an diesem Tage an einem anderen teuren Orte die Hauptmahlzeit eingenommen hat oder dort längere Zeit dienstlich tätig war.

Bei Bornahme von Dienstgeschäften in außerhalb des Wohnorts gelegenen Teilen des Gemeindebezirks (§ 2 Ziffer 3 der Verordnung und § 4 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen)

darf, auch wenn der Wohnort zu den teureren Städten gehört, die erhöhte Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden.

2. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann sie mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen, vorbehaltlich eines der Ersparnis infolge des Wegfalls der Verpflegung am Wohnort entsprechenden Abzugs aufgebessert werden.

Hinsichtlich der Höhe dieses Abzuges ist zu unterscheiden zwischen Beamten, die eigenen Hausstand führen oder in voller häuslicher Verpflegung bei Familienangehörigen stehen, und solchen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

3. Bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets können unter der gleichen Voraussetzung im Einzelfalle vom vorgelegten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium die tatsächlichen Auslagen in angemessenen Grenzen ersetzt werden, sofern nicht für bestimmte Arten von Auslandsreisen besondere Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung erlassen sind.

#### § 8.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die auswärtige Tätigkeit eines Beamten am gleichen Ort mehr als 21 Tage dauert, und zwar auch dann, wenn er vom Geschäftsort regelmäßig oder ausnahmsweise an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Gleiche gilt für Beamte, die bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes vorübergehend beschäftigt werden.

Zu § 6 der Verordnung.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen. Auch kann die vorgelegte Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Für die ersten 21 Tage wird die geordnete Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verordnung oder (bei besonders teuren Städten) nach § 7 Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen gewährt. Für die weitere Zeit wird die Aufwandsentschädigung für Beamte mit eigenem Hausstand auf 65 v. H. und bei einer Dauer von länger als 6 Monaten vom Beginn des 7. Monats an auf 55 v. H., für Beamte ohne eigenem Hausstand nach dem 21. Tage auf 40 v. H. und vom Beginn des 7. Monats an auf 35 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung ermäßigt.

4. Höhere Sätze als die vorstehenden dürfen in den vorgenannten Fällen von dem vorgelegten Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nur bei besonderer Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte bewilligt werden.

5. Wenn der Beamte nach den ersten 21 Tagen vom Orte der vorübergehenden Beschäftigung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen hatte, so erhält er für die darauf verwendete Zeit die geordnete Aufwandsentschädigung; die Ermäßigung tritt dann nur bei den nach den ersten 21 Tagen noch restlich verbleibenden Tagegeldsätzen ein.

6. Anlaß zu einer Ermäßigung der Aufwandsentschädigung schon vom Beginn des auswärtigen Aufenthalts an oder zu einer zeitlichen Begrenzung des Bezugs der Aufwandsentschädigung (§ 6 Ziffer 2 der Verordnung) wird beispielsweise in der Regel dann bestehen, wenn ein Beamter ohne eigenen Hausstand an einem auswärtigen Orte mit von seinem Wohnorte nicht erheblich verschiedenen Preisverhältnissen längeren Aufenthalt nimmt, oder wenn ein Beamter an einen Ort abgeordnet wird, wo es ihm möglich ist, sich bei Familienangehörigen oder sonstigen nahen Verwandten in häusliche Verpflegung zu begeben.

7. Die bei einer Behörde außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes (Wohnort) vorübergehend beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Wohnort nach dem Beschäftigungsort fahren, erhalten anstelle von Aufwandsentschädigung vom 1. Tage der Verwendung an neben den Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) zur Bestreitung der Mehrkosten einen Zuschuß bis zu den Höchstsätzen des Reichs, die das Finanzministerium jeweils bekannt geben wird. Bei Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen, und, soweit es sich um einen Beamten ohne Familie handelt, ob er an seinem Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Der Zuschuß darf in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres gewährt werden.

#### § 9.

Zu § 7 der  
Verordnung.

1. Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten wird bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als 4 Stunden keine Aufwandsentschädigung gewährt. Bei längerer Abwesenheit wird in solchen Fällen ein ermäßigtes Tagegeld gewährt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im eigenen Haushalt oder am regelmäßigen Mittagstisch ohne zu großen Zeitverlust und ohne Beeinträchtigung des Dienstgeschäfts möglich ist. Das ermäßigte Tagegeld beträgt in solchen Fällen bei einer Abwesenheit von mehr als 4, aber nicht mehr als 8 Stunden  $\frac{1}{4}$ , bei einer solchen von mehr als 8 Stunden  $\frac{1}{2}$  des geordneten Tagegeldes. Neben dem ermäßigten Tagegeld werden dem Beamten die Reisekosten für die benutzte und ihm nach § 8 der Verordnung zugebilligte Wagen- oder Schiffsklasse erstattet.

Übersteigt das ermäßigte Tagegeld zu züglich der Reisekosten den Betrag, welcher dem Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würde, so erhält er nur den geringeren Betrag.

Als nahegelegen im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Ort, wenn die Entfernung zwischen ihm und dem Wohnort nicht mehr als 20 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Kleinbahn-, oder Straßenbahnverkehr oder dgl. besteht und in jeder Richtung eine mindestens achtmalige Verbindung täglich vorhanden ist. Maßgebend ist die der Berechnung der Fahrpreise zugrunde liegende Entfernung.

2. Beamte, die regelmäßig Dienstreisen in größerer Zahl innerhalb eines bestimmten Amts- (Dienst-) Bezirks oder sonst nach der Art ihrer Dienstaufgabe häufig auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen haben, erhalten, sofern nicht die Bestimmungen der vorhergehenden

Ziffer Anwendung finden, für Dienstreisen von nicht mehr als 4 stündiger Dauer kein Tagegeld. Bei Dienstreisen von mehr als 4 stündiger, aber nicht mehr als 8 stündiger Dauer werden ihnen vier Zehntel, von mehr als 8 stündiger, aber nicht mehr als 12 stündiger Dauer sieben Zehntel des geordneten Tagegeldes gewährt. Für Dienstreisen von mehr als 12 stündiger Dauer und für solche, mit denen eine auswärtige Übernachtung verbunden ist, wird das Tagegeld und — beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen — das Übernachtungsgeld nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 3 und 4 der Verordnung) gewährt. Bei einer ununterbrochenen auswärtigen Tätigkeit am gleichen Ort von mehr als 21 Tagen treten die Vorschriften in § 8 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Wirksamkeit.

Auf welche Beamten und Beamtengruppen diese Bestimmung Anwendung findet, wird durch das Finanzministerium nach Benehmen mit den übrigen Ministerien bekannt gegeben.

3. Den Beamten, bei denen der örtliche Dienstbereich der Behörde (Ortsstelle, Anstalt), der sie angehören, sich über mehrere Orte erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu. In besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten in der ungefähren Höhe der tatsächlich notwendigen Aufwendungen gewähren.

#### § 10.

1. Der Beamte ist verpflichtet, den Weg zu wählen, der sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zweck der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann und dessen Benutzung auch der Verkehrsform entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Als Umweg ist es demnach nicht anzusehen, wenn bei einer Reise zur Ersparung von Zeit durchgehende Züge benützt werden, selbst wenn diese Züge nicht auf der kürzesten Strecke laufen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so darf er ihn nicht in Rechnung stellen.

<sup>1</sup>Zu § 8 der  
Verordnung.

Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzugs abgekürzt wurde, also Minderausgaben an Tage- und Übernachtungsgelder entstanden sind, oder wenn die schnelle Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen z. B. mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten erforderlich waren. Mit der Verkehrsform kann die Notwendigkeit nicht begründet werden.

2. Außer dem geordneten Fahrpreis für die Benutzung der regelmäßigen Verkehrsmittel und den Kosten eines besonderen Fuhrwerks, sofern ein solches benutzt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zum und vom Bahnhof, für die Beförderung des Reisegepäcks, Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raums für das auswärtige Geschäft u. dgl.) besonders vergütet, nicht aber Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft, Gasthausstrinkgelder, Trinkgelder für Eisenbahn- und Schlafwagenschaffner, Fremdensteuer, Wohnungssteuer, Ausgaben für die Bestellung eines Gastzimmers u. dgl., sowie für die besonderen Anschaffungen für die Dienst-

reise. Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt, die auf der Reisekostenrechnung abzugeben ist.

3. Das Gepäck ist bei Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Etwaige Versicherungsbeiträge müssen sich in den Grenzen des wirklichen Wertes der Gegenstände halten und dürfen sich nur auf die für die Dienstreise unbedingt erforderlichen Gegenstände erstrecken. Im allgemeinen werden die Kosten für Gepäckbeförderung und für Versicherung nur bei Dienstreisen von längerer Dauer auf die Staatskasse übernommen. Im übrigen muß von den Beamten erwartet werden, daß sie, wie jeder andere Reisende ihr Gepäck in das Abteil nehmen und auch selbst beaufsichtigen.

Die Kosten für die Beförderung eines Fahrrades auf der Eisenbahn oder dem Schiffe können erstattet werden, wenn die Mitnahme des Fahrrads im dienstlichen Interesse (z. B. zur Abkürzung der Reisedauer, zur gesteigerten Leistung des Dienstes in gleicher Zeit) lag.

4. Die Kosten für Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen werden nur erstattet, wenn die Benutzung des Schlafwagens aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Hierbei hat der Beamte im allgemeinen die Klasse zu benutzen, die er sonst bei Eisenbahnfahrten benutzen darf (§ 8 Ziffer 2 der Verordnung). Ausnahmen hiervon sind nur aus besonders dringenden dienstlichen Gründen, die in der Reisekostenrechnung darzulegen sind, zulässig und bedürfen in jedem Falle der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

5. Öffentliche regelmäßige Kraftwagenverbindungen dürfen nur benutzt werden, wenn die Benutzung eines andern öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist und ein dringendes dienstliches Interesse die Kraftwagenfahrt geboten erscheinen läßt.

Benutzt ein Beamter zu einer Dienstreise einen besonderen Kraftwagen, so werden ihm, falls überhaupt die Benutzung eines besonderen Fuhrwerks zulässig ist, die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

- a) infolge der Benutzung des Kraftwagens die gesamten Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekosten) keine Erhöhung erfahren, oder
- b) ein zwingendes dienstliches Bedürfnis, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Reiseanlasses, die Fahrt mit dem Kraftwagen unbedingt geboten erscheinen läßt.

Der Grund der Benutzung des Kraftwagens ist im Kostenverzeichnis jedesmal anzugeben; in den Fällen unter Buchstabe a) ist auch zu erläutern, welcher Zeit- und Kostenaufwand erwachsen wäre, wenn an Stelle des besonderen Kraftwagens die vorhandenen gewöhnlichen Fahrgelegenheiten oder ein besonderes Gefährt benutzt worden wären.

6. Wenn bei einem Dienstgeschäft, bei dem die Benutzung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen. Die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere an demselben Dienstsitz befindliche Behörden am gleichen Tage auswärtige Amtstage am gleichen Orte abhalten.

7. Beamte, die häufiger auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, sollen die Stellung des etwa nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer vergeben. Die Fuhrkosten dürfen dann nur nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt, jedoch können die baren Auslagen z. B. Trinkgelder in angemessenen Grenzen ersetzt werden.

8. Bei Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benutzung regelmäßiger Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen u. dergl.) ersetzt, wenn durch die Benutzung die dienstlichen Zwecke gefördert werden. Auslagen für ein besonderes Fuhrwerk dürfen nur angefordert werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benutzung eines Gefährts wegen weiter Entfernung des Wohnorts von der Geschäftsstelle sowie aus triftigen dienstlichen Gründen nicht zu umgehen ist.

## § 11.

1. Ganggebühren werden gewährt bei Dienstreisen nach einem außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von mindestens 2 km von der Grenze desselben gelegenen Geschäftsort. Wird für eine Dienstreise für die Hin- und Rückfahrt ein besonderes Fuhrwerk benutzt, so ist die Anrechnung von Ganggebühren für die weiter zu Fuß zurückgelegte Strecke nicht zulässig.

Zu § 9 der  
Verordnung.

2. Keine Ganggebühren dürfen den in § 7 Ziffer 3 der Verordnung genannten Beamten und solchen Beamten gewährt werden, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag beziehen. Ob und inwieweit den in § 7 Ziffer 2 der Verordnung genannten Beamten Ganggebühren gewährt werden, bestimmt das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Für die Berechnung der Ganggebühren ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. An Stelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Wegstrecke außerhalb eines Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

4. Für die Festsetzung der Entfernung bei Landwegstrecken werden die Angaben der Ortsentfernungskarten zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der nicht auf den Entfernungskarten angegebenen Entfernung nach Geschäftsstellen außerhalb der Orte sind die Bescheinigungen sachkundiger Behörden zu Grunde zu legen.

5. Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff wird sowohl die Wegstrecke von der Grenze des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Dampfschifflandestelle als auch von da bis zur Grenze des Geschäftsorts und umgekehrt nach vorstehenden Bestimmungen mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Dampfschifflandestelle mehr als 2 km entfernt ist.

6. Ganggebühren dürfen auch gewährt werden, wenn ein Verkehrsmittel zwar vorhanden ist, aber nach der Art des Geschäfts oder nach Lage der Verhältnisse (geringe oder ungünstige Zugverbindung u. dergl.) nicht hat benutzt werden können, auch wenn der Beamte sich bei der Zurücklegung des Weges eines eigenen Fahrrads oder Krafttrads bedient hat. Eine besondere Entschädigung für Abnutzung des Rads darf in diesem Falle nicht gewährt werden.

Bei der Benutzung eines Dienstfahrrads (auch Kraftfahrrads) wird ein Viertel der geordneten Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) gewährt.

7. Die an einem Kalendertag zurückgelegten anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet.

8. Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads oder Krafttrads in Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Oberbehörde, wenn die Benutzung des Rads für den Dienst nützlich ist, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnutzung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benutzung des Rades für die dienstlichen Zwecke.

#### § 12.

1. Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stelle dürfen keine Aufwandsentschädigungen aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden.

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Beamte, die häufiger Dienstreisen machen, sollen die Reisekosten in der Regel nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle in einem längeren Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen Dienstgeschäfte in einem Kostenverzeichnis zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenverzeichnisse. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jedesmal in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so dürfen für diese Geschäfte zusammen die Reisekosten nur einfach berechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

#### § 13.

Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann. Alle Beamten sind verpflichtet, die Dauer der Dienstreise auf die für die Erledigung des Dienstauftrags unbedingt notwendige Zeit zu beschränken, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden, Sonn- und Feiertage als Liegetage zu vermeiden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Zur Reise selbst sind, wenn dadurch Kosten erspart werden können, auch Sonn- und Feiertage zu verwenden. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Beamte, die nur mittelbar an der Erledigung des Dienstgeschäftes beteiligt sind, dürfen zur Dienstreise nicht zugezogen werden. Der zu entsendende Beamte hat sich erforderlichenfalls von den andern beteiligten Beamten Weisung geben zu lassen, um auch deren Dienstgeschäfte mitwahrnehmen zu können. Jede Dienstreise muß soweit tunlich vor der Ausführung von dem zuständigen Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde — in der Regel

schriftlich — genehmigt werden. Den Vorständen von Behörden kann die nächst vorgeordnete Dienstbehörde die Ermächtigung erteilen, Dienstreisen bis zur Dauer von 7 Tagen ohne Genehmigung auszuführen.

Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat abgesehen von sonstigem geeigneten Einschreiten die Streichung ungebührlicher Anforderungen zur Folge.

Karlsruhe, den 11. August 1922.

Ministerium der Finanzen:

A. A.:

Sammet.

Seeger.

### Bekanntmachung.

(Vom 11. August 1922.)

#### Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 633.)

Im Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekannt gegeben:

#### I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. August 1922 für die Beamten der

Stufe	im allgemeinen		für besonders teure Städte	
I	90	M	120	M
II	108	"	150	"
III	126	"	180	"
IV	144	"	210	"
V	180	"	240	"

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

Stufe	im allgemeinen		für besonders teure Städte	
I	68	M	90	M
II	81	"	113	"
III	95	"	135	"
IV	108	"	158	"
V	135	"	180	"

#### II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt 1 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 11. August 1922.

Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Sammet.

Seeger.